

Satzung des Crefelder Hockey und Tennis Club 1890 e.V.

(Fassung vom 19.12.2013)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Crefelder Hockey und Tennis Club 1890 e. V.“. Er hat seinen Sitz in Krefeld und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die sportliche Erziehung, insbesondere auch der Jugend, auf körperlichem und geistigem Gebiet, die planmäßige Pflege der Leibesübung – einschließlich des Leistungssports -, in erster Linie des Hockey- und Tennissportes.
- 2.2 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein bekennt sich zum Dopingverbot. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln der Fairness zu achten, das Dopingverbot einzuhalten und die Bemühungen um fairen und dopingfreien Sport zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 3.2 Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch den Vorstand nach Abstimmung mit dem Ältestenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.3 Die Ummeldung vom aktiven zum passiven Mitglied ist nur mit Wirkung zum nächsten Geschäftsjahr unter Einhaltung von einer Frist von 4 Wochen möglich.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- 4.1 Aufnahmeanträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sollen von mindestens zwei Mitgliedern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein wenigstens 5 Jahre angehören, befürwortet werden.
- 4.2 Aufnahmeanträge werden für die Dauer von zwei Wochen an der schwarzen Tafel des Clubhauses angeschlagen. Jedes Mitglied ist berechtigt, gegenüber dem Vorstand durch schriftlich begründeten Einspruch Bedenken gegen die Aufnahme geltend zu machen.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt mit 2/3 Mehrheit. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen.
- 4.4 Bei Aufnahme in den Verein kann ein Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
- 5.2 Der Austritt kann - abgesehen von dem außerordentlichen Austrittrecht nach §11.2 - nur zum Jahresende erfolgen und muss bis zum 30.09. eines jeden Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- 5.3 Mitglieder, die ihren Beitrag oder eine Umlage länger als ein Jahr trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- 5.4 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen beschädigt.
- 5.5 Dem Mitglied ist vor dem beabsichtigten Ausschluss unter Zubilligung einer Frist von wenigstens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- 5.6 Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Ältestenrat schriftlich Einspruch erheben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Jugendversammlung

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

7.2 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn wenigstens 30 in der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglieder es schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe beantragen.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen.

7.4 Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.

7.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmen abgeben.

7.6 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) die Wahl des Ältestenrates
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer
- f) die Bestätigung der von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarte
- g) Satzungsänderungen
- h) die Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen
- i) die Festsetzung eines Eintrittsgeldes, der Beiträge und etwaiger Umlagen
- j) die Auflösung des Vereins

7.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Ersten Vorsitzenden, der/dem Zweiten Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in (Engerer Vorstand) sowie der/dem Hockeywart/in, der/dem Tenniswart/in, der/dem Jugendwart/in für Tennis, der/dem Jugendwart/in für Hockey und bis zu fünf Beisitzern (Erweiterter Vorstand).
- 8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Erste Vorsitzende, die/der Zweite Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Amtsdauer von drei Jahren, in jedem Fall bis zum Ablauf der Versammlung, die über die Entlastung des Vorstandes nach drei Jahren beschließt. Die von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarte sind zu bestätigen.
- 8.4 Die Mitglieder des Engeren Vorstandes sind in der Reihenfolge gemäß Absatz 8.1 einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann nach der Wahl des Engeren Vorstandes beschließen, die übrigen Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gemeinsam zu wählen. Gewählt sind jeweils die Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- 8.5 Legt der Engere Vorstand insgesamt sein Amt nieder, so hat er die laufenden Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortzuführen, in der die Neuwahl des Engeren Vorstandes abgehalten wird. Scheidet ein einzelnes Mitglied des Engeren oder des Erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so ist in der folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer vorzunehmen.

§ 9 Der Ältestenrat

- 9.1 Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die dem Verein mehr als zehn Jahre angehören und das 50. Lebensjahr vollendet haben müssen. Seine Mitglieder werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 9.2 Der Ältestenrat soll den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins beraten; ihm obliegt ferner, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten und über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes zu befinden.
- 9.3 Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins angerufen werden.

§ 10 Die Jugendversammlung

- 10.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend.
- 10.2 Die Jugendversammlung wird gebildet aus den Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

10.3 Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Ausgestaltung der Jugendarbeit
- b) Wahl je eines Jungen und eines Mädchens für die Bereiche Tennis und Hockey als Jugendsprecher für die Dauer eines Jahres
- c) Wahl der Jugendwarte. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

10.4 Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von den Jugendwarten einberufen und geleitet.

10.5 Jedes anwesende Mitglied der Jugend hat in der Jugendversammlung eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jugendwarte sind in der Jugendversammlung ebenfalls stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Jugendwarte.

10.6 Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Hockey- und Tennisjugend. Sie können neben den Jugendwarten Anregungen und Beschwerden der Jugend dem Vorstand vortragen.

§ 11 Beiträge und Umlagen

11.1 Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum 15. Februar zu zahlen. Danach wird ein Säumniszuschlag von 10 % erhoben. Ist der Betrag nicht bis zum 30. Juni bezahlt, erhöht sich der Säumniszuschlag auf 20 %. Einer Mahnung bedarf es jeweils nicht.

11.2 Die Mitgliederversammlung kann Beitragsänderungen und Umlagen auch für das laufende Geschäftsjahr beschließen. Wird eine solche Beitragsänderung oder Umlage beschlossen, ist jedes Mitglied berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszutreten. In diesem Fall entsteht für den Austretenden keine Zahlungspflicht, der bisherige Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist anteilig nur für den Zeitraum der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Aufgabenbereich des Vorstandes und des Ältestenrates wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, deren Inhalt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung Bestandteil der Satzung ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld, Fachbereich Sport und Bäder, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.